

HSBC Trinkaus

Endgültige Bedingungen vom 21. Mai 2008
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

zum Basisprospekt vom 25. Januar 2008

**"Luxus Garant Anleihe" (Medio Garant Anleihe),
Serie 4907
(die "Wertpapiere")**

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(die "Emittentin")

- WKN TB1MLM -

Die Emittentin bietet die Medio Garant Anleihe
im Rahmen einer Zeichnungsfrist,
wie im Abschnitt III. "Informationen über die Wertpapiere" beschrieben, an.

I. Allgemeine Informationen

Diese Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") ergänzen den Basisprospekt vom 25. Januar 2008 und sind nicht als eigenständiges Dokument zu verstehen.

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten, zusätzlich zu den im Basisprospekt enthaltenen Risikohinweisen und Produktinformationen, weitere Produktinformationen in Bezug auf die Produkte, die Gegenstand dieser Emission sind, welche die im Basisprospekt dargestellten allgemeinen Produktinformationen konkretisieren. Die Endgültigen Bedingungen enthalten keine Risikohinweise und/oder produktspezifische Risikofaktoren zu den Wertpapieren.

Zur vollständigen Information über die Emittentin, die hierin angebotenen Wertpapiere und die mit der Anlage in diese Wertpapiere verbundenen Risiken, Verkaufsbeschränkungen und allgemeinen steuerlichen Hinweise ist die Lektüre des gesamten Basisprospektes einschließlich aller in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zwingend erforderlich.

1. Bereithaltung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen

Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen definiert oder anderweitig geregelt, haben die in den Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt festgelegte Bedeutung.

Basisprospekt und Endgültige Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

2. Ausstattung der Wertpapiere und der Angebotsbedingungen

Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die vollständigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus dem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen vervollständigen die in dem Basisprospekt offen gelassenen Punkte sowie die mit eckigen Klammern ("[]" bzw. "•") gekennzeichneten Angebotsbedingungen und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen sind für die Wertpapiere auf Basis der in dem Basisprospekt enthaltenen Muster und der kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt worden.

Die endgültigen Emissionsdaten der Wertpapiere sind in den Emissionsbedingungen abgedruckt.

3. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind die unter IV. abgedruckten **Emissionsbedingungen allein maßgeblich**. Wesentliche Produktinformationen sind unter III. abgedruckt und konkretisieren die Ausführungen des Basisprospektes, welcher die allgemeinen Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung enthält.

Sofern der Anleger sich über die Wirkungsweise und den Risikogehalt im Unklaren ist, empfehlen wir, sich eingehend z.B. durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater - einschließlich seines Steuerberaters - beraten zu lassen.

4. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Der Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.

5. Informationsweitergabe

Niemand ist berechtigt, über die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben und/oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Wertpapiere zu erteilen. Aus derartigen Informationen kann nicht geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Kenntnisnahme und/oder Übergabe der Endgültigen Bedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung der Endgültigen Bedingungen keine Änderungen hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben ergeben haben.

6. Besteuerung in Österreich

6.1 Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen¹.

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

6.2 Natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich (unbeschränkt steuerpflichtige Personen)

a) Forderungswertpapiere im Privatvermögen

Unbeschränkt steuerpflichtige Personen unterliegen mit den Einkünften aus Forderungswertpapieren (Zinsen, Erträge, Unterschiede zwischen Ausgabe- und Einlösungswert) der Einkommensteuer (Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 2 Abs 3 Z 5 iVm § 27 Abs 1 Z 4 und Abs 2 Z 2 EStG).

Bei im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben (25% Kapitalertragsteuer). Die Kapitalerträge sind im

¹ Auf die in Österreich bevorstehende Änderung der Rechtslage im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird ausdrücklich hingewiesen. (siehe auch VfGH Erkenntnis vom 7. März 2007, G 54/06 u.a. und vom 15. Juni 2007, G 23/07).

Inland bezogen, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet. Durch den Steuerabzug gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (Endbesteuerung gem § 97 EStG).

Bei nicht im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren erfolgt die Besteuerung nicht durch Abzug vom Kapitalertrag, sondern im Wege der Veranlagung (Steuererklärung) mit einem Steuersatz von 25%. Die Einkommensteuer gilt hierdurch als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (besonderer Steuersatz gem § 37 Abs 8 EStG).

b) Spekulationsgeschäfte im Privatvermögen

Als Spekulationsgeschäfte gelten Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, Termingeschäfte einschließlich Differenzgeschäfte, sowie innerhalb von einem Jahr abgewickelte Optionsgeschäfte, einschließlich geschriebene Optionen und Swaphandelsgeschäfte (§ 30 EStG). Einkünfte aus Spekulationsgeschäften unterliegen dem individuellen Einkommensteuertarif des Anlegers (Besteuerung bis zu annähernd 50 %).

c) Luxus Garant - Anleihen

Nach Ansicht der Emittentin handelt es sich bei den Luxus Garant - Anleihen aus steuerlicher Sicht um Forderungswertpapiere (Aktienpapiere), deren Rückzahlungspreis an eine von vornherein festgelegte Bezugsgröße (Aktienindex) anknüpft. Die Differenz zwischen Emissions- und Rückzahlungswert sind Zinsen, für die unter den oben dargestellten Voraussetzungen Kapitalertragsteuer abzuziehen ist.

Wenn der Wert des Aktienpapiere unter den Emissionswert sinkt, stellt dies nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung keinen rückgängig gemachten Kapitalertrag, sondern eine Minderung des Kapitalstammes dar (Einkommensteuerrichtlinien - EStR 2000 Rz 6192 iVm Rz 7770). Spätere Wertsteigerungen der Anleihe bis zur Höhe des Emissionskurses werden als Wertsteigerung des Kapitalstammes angesehen. (EStR 2000 aaO).

Auch wenn eine Aktienanleihe während der Laufzeit veräußert wird, wird nach Ansicht der Finanzverwaltung (EStR 2000 aaO) dadurch ein Kapitalertrag realisiert, von dem unter den oben dargestellten Voraussetzungen Kapitalertragsteuer abzuziehen ist. Beim Erwerber liegen rückgängig gemachte Kapitalerträge iSd § 95 Abs 6 EStG vor, für die nach Maßgabe der allgemeinen Voraussetzungen eine KEST-Gutschrift zu erteilen ist (EStR 2000 Rz 6192 iVm Rz 7770).

Hingegen kommt es nach Ansicht der Finanzverwaltung zu keiner Kapitalertragsteuer-Gutschrift, wenn der Einlösewert (Verkaufspreis) unter dem Ausgabewert liegt.

Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden oder die kuponauszahlenden Stellen die Luxus Garant - Anleihen als Hebelprodukte im Sinne der Einkommensteuerrichtlinien (EStR) beurteilen, wodurch grundsätzlich ebenfalls von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen wäre.

d) Betriebsvermögen

Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen mit den Einkünften aus Forderungswertpapieren, die im Betriebsvermögen gehalten werden (Zinsen, Erträge, Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Einlösungswert), der Einkommensteuer .

Bei im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben (25% Kapitalertragsteuer). Die Kapitalerträge sind im

Inland bezogen, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet. Durch den Steuerabzug gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (Endbesteuerung gem § 97 EStG).

Bei nicht im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren erfolgt die Besteuerung nicht durch Abzug vom Kapitalertrag, sondern im Wege der Veranlagung (Steuererklärung) mit einem Steuersatz von 25%. Die Einkommensteuer gilt hierdurch als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (besonderer Steuersatz gem § 37 Abs 8 EStG).

6.3 Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich (unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften)

a) Forderungswertpapiere

Zinsen aus Forderungswertpapieren unterliegen bei Körperschaften dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz von 25 %. Der Abzug der Kapitalertragsteuer kann gem § 94 Z 5 EStG unterbleiben, wenn eine entsprechende Befreiungserklärung abgegeben wurde.

b) Privatstiftungen

Einkünfte (Zinsen oder Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Einlösungswert) aus Forderungswertpapieren, die an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden, sind, soweit diese Einkünfte zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, bei Privatstiftungen, die die Voraussetzungen des § 13 Abs 1 KStG erfüllen, gem § 13 Abs 3 Z 1 KStG iVm § 22 Abs 2 KStG mit einem Steuersatz von 12,5 % (Zwischensteuer) zu versteuern. Gemäß § 94 Z 11 EStG unterbleibt der Abzug von Kapitalertragsteuer.

6.4 Ausländische Kapitalanlagefonds

Gemäß § 42 Investmentfondsgesetz (InvFG) gilt jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, der Satzung oder in tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, als ausländischer Investmentfonds. Da die Abgrenzung zu Wertpapieren ausländischer Emittenten, die von unterschiedlichen Basiswerten abhängig sind, nicht eindeutig ist, kann eine durch die Finanzbehörden vorgenommene Qualifikation der Luxus Garant - Anleihen als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wodurch es zu einer Besteuerung nach den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes kommen könnte.

6.5 EU-Quellensteuer

Gemäß § 1 des EU-Quellensteuergesetzes unterliegen nur Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer, sofern dieser seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen.

Gemäß der Information des Bundesministeriums für Finanzen vom ersten August 2005 ist bei der Beurteilung, ob Erträge aus Zertifikaten der EU-Quellensteuer unterliegen, auf den jeweiligen Basiswert abzustellen. Danach stellen Erträge aus Zertifikaten auf Aktien, Aktienindices, Metalle, Währungen, Wechselkurse und dergleichen keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar. Vorbehaltlich einer allfälligen Umqualifizierung von Luxus Garant - Anleihen durch die Finanzbehörden oder eine inländische Zahlstelle fällt daher keine EU-Quellensteuer an.

II. Basiswert

Aktienbasket (der "Basiswert")

Die Wertpapiere beziehen sich auf eine bestimmte bei Emission festgelegte Anzahl von Aktien und/ oder ADRs und/oder GDRs bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (die "Basketaktien"), die in einem Basket zusammengefasst sind. Während der Laufzeit der Wertpapiere findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Basketaktien und/oder aktienähnlichen Wertpapiere statt. Die Kurse der Basketaktien werden regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der jeweiligen relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht. Die verschiedenen den Wertpapieren jeweils unterliegenden Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere mit den dazugehörigen WKN/ISIN und die Namen der Gesellschaft beispielsweise und die jeweils relevante Referenzstelle können den Emissionsbedingungen entnommen werden.

Die Rückzahlung der Wertpapiere richtet sich nach dem Wert des Aktienbaskets, der am letzten Feststellungstag ermittelt wird.

Eine genaue Beschreibung der betreffenden Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basketaktie unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Wertentwicklung der entsprechenden Basketaktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der relevanten Referenzstelle und/oder der Internet-Seite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten der Basketaktie und der Link zur Internetseite der relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei der Emittentin auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich der korrekten inhaltlichen Wiedergabe der genannten Internetseiten und/oder für den Fall, dass sich die entsprechende Internetseite ändern sollte. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten dienen lediglich als Informationsquelle. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernimmt die Emittentin keine Verantwortung und/oder Gewähr. Insbesondere sind die Kursinformationen und Volatilitäten der Basketaktien lediglich historische Daten und lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Basketaktien zu. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

III. Informationen über die Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen

Die Angaben zu den produktspezifischen Risikofaktoren der Wertpapiere sowie den allgemeinen Risikofaktoren sind zwingend dem Basisprospekt zu entnehmen. Nachfolgend sind die entsprechenden die Wertpapiere betreffenden Produktinformationen und Rückzahlungsmodalitäten aufgeführt. Dem Anleger wird geraten, vor jeder Anlageentscheidung im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich mit seinen persönlichen Beratern – einschließlich seinem Steuerberater – in Verbindung zu setzen.

2. Wertpapiertyp (V. 4.1.1. des Basisprospekts)

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen ist die Luxus Garant Anleihe (Medio Garant Anleihe).

3. Rechte des Wertpapierinhabers (V. 4.1.7. des Basisprospekts)

Die Emittentin ist verpflichtet, die Anleihe am Fälligkeitstag zu tilgen. Die Tilgung der Teilschuldverschreibungen erfolgt je Teilschuldverschreibung durch Zahlung von 100,00% des Nennbetrages und des gemäß nachfolgenden Absatzes am letzten Feststellungstag ermittelten Zusatzbetrages.

Der Zusatzbetrag errechnet sich wie folgt:

Zusatzbetrag = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x (durchschnittliche Basket-Performance - Startlevel),

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält.

Die durchschnittliche Basket-Performance ist der Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) der jeweiligen Basket-Performance und (ii) den jeweiligen Feststellungsgewichten ergibt.

Die Basket-Performance ist der Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) der jeweiligen Performance der Basketkomponente und (ii) ihren jeweiligen festgelegten Gewichtungsfaktoren ergibt.

Die Performance der Basketkomponente ist der für jede einzelne Basketkomponente ermittelte Wert, der sich aus der Division (i) des an einem Feststellungstag von der für die betreffende Basketkomponente relevanten Referenzstelle festgestellten maßgeblichen Berechnungskurses der jeweiligen Basketkomponente durch (ii) den für die betreffende Basketkomponente festgelegten Basiskurs ergibt.

4. Zeichnungsfrist (V. 5.1.3. des Basisprospektes)

Die Zeichnungsfrist der Wertpapiere läuft vom 22. Mai 2008 (10.00 Uhr) bis zum 11. Juli 2008 (10.00 Uhr), jeweils Düsseldorfer Zeit. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist lauten wie folgt:

Zeichnungsfrist: 22. Mai 2008 (10.00 Uhr) bis zum 11. Juli 2008 (10.00 Uhr),
jeweils Düsseldorfer Zeit, vorbehaltlich vorzeitiger Schließung

Stichtag für die Festlegung
der Basiskurse der Basketkom-
ponenten und des Partizipa-
tionsfaktors:

11. Juli 2008

Emissionstag:

15. Juli 2008

Erster Zahltag:

17. Juli 2008

Der erste Zahltag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben
genannten Zeichnungsfrist.

5. Mindestbetrag der Zeichnung (V. 5.1.4. des Basisprospektes)

1 Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 100,00.

6. Mögliche Rendite des Ersterwerbers

Der Anleger, der die Teilschuldverschreibungen zu 100,00% des Nennbetrages (ohne Berücksichtigung sonstiger individueller Kosten des Erwerbers) erwirbt und bis zum Fälligkeitstag hält, erzielt keine Rendite, wenn kein Zusatzbetrag gezahlt wird. Der Anleger, der die Teilschuldverschreibungen zu einem über dem Nennbetrag liegenden Preis erwirbt und bis zum Fälligkeitstag hält, erleidet einen Verlust, wenn die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag erfolgt. Dementsprechend garantiert das Wertpapier dem Anleger keine positive Mindestrendite.

7. Meldeverfahren bei Zeichnung (V. 5.2.2. des Basisprospektes)

Das Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit lautet wie folgt: Zeichnungen können Anleger
- über Direktbanken
oder
- über ihre jeweilige Hausbank
oder
- über die Börsenplätze EUWAX und Frankfurt
vornehmen.

8. Preisfestsetzung/Emissionspreis (V. 5.3. des Basisprospektes)

Der Emissionspreis je Teilschuldverschreibung beträgt 100,00 % (zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von 5,00 %). Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und zugeteilten Wertpapiere gilt der von der Emittentin festgelegte Emissionspreis. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Wertpapiere von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb verbundene Kosten, die beispielsweise bei Direktbanken, der Hausbank oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze EUWAX und Frankfurt in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

9. Angebots- und Emissionsvolumen (III. 5. des Basisprospektes)

Das Emissionsvolumen beträgt EUR 20.000.000,00.

10. Zulassung zum Handel (V. 6.1. des Basisprospektes)

Die Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: Düsseldorf: Freiverkehr, Frankfurt: Freiverkehr (Scoach), Stuttgart: EUWAX.

IV. Emissionsbedingungen

Wertpapierbedingungen für die

"Luxus Garant Anleihe" (Medio Garant Anleihe) bezogen auf einen Aktienbasket

**- WKN TB1MLM -
- ISIN DE000TB1MLM0 -**

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere/ Form und Nennbetrag

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"²) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") begeben.
- (2) Die Anleihe der Emittentin ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen in Höhe des entsprechenden Nennbetrages (wie in § 2 definiert).
- (3) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder effektiver Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrages.
- (4) Die Dauer der Vorlegungsfrist für fällige Wertpapiere (§ 801 Abs. (1) BGB) wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile auf das Konto der Emittentin bei Clearstream.

² Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den in III.9. angegebenen angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt.

§ 2 Definitionen

Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist:

[i]	Basketkomponente /ISIN	Währung	relevante Referenzstelle	relevante Terminbörse	Basiskurs*
1	HUGO BOSS AG DE0005245500	Euro ("EUR")	Deutsche Börse (Xetra®)	Eurex	Schlusskurs der Basketkomponente am 11. Juli 2008
2	Bulgari S.p.A. IT0001119087	Euro ("EUR")	Borsa Italiana	Milan Stock Exchange	Schlusskurs der Basketkomponente am 11. Juli 2008
3	Christian Dior S.A. FR0000130403	Euro ("EUR")	Euronext Paris	Euronext.liffe	Schlusskurs der Basketkomponente am 11. Juli 2008
4	Harley-Davidson Inc. US4128221086	US-Dollar ("USD")	New York Stock Exchange (NYSE)	Chicago Board Options Exchange (CBOE)	Schlusskurs der Basketkomponente am 11. Juli 2008
5	PPR S.A. FR0000121485	Euro ("EUR")	Euronext Paris	Euronext.liffe	Schlusskurs der Basketkomponente am 11. Juli 2008
6	Shiseido Co. Ltd. JP3351600006	Japanische Yen("JPY")	Tokio Stock Exchange	Osaka Securities Exchange	Schlusskurs der Basketkomponente am 11. Juli 2008

"Partizipationsfaktor": mindestens 0,85*;

"Startlevel": 1;

"Emissionswährung": Euro ("EUR");

"Nennbetrag": EUR 100,00 je Teilschuldverschreibung;

"Berechnungskurs": Schlusskurs;

"Gewichtungsfaktoren": je 1/6;

"Bankarbeitstag": jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 3 Zinsen

Zinszahlungen werden auf die Wertpapiere nicht geleistet.

§ 4 Tilgung/Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist verpflichtet, die Wertpapiere am 18. Juli 2013 (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Tilgung der Teilschuldverschreibungen erfolgt je Teilschuldverschreibung in Höhe des

* Wird nach Ende der Zeichnungsfrist, am 11. Juli 2008, festgestellt und anschließend bekannt gemacht.

Nennbetrages durch Zahlung von 100,00 % des Nennbetrages und des gemäß Absatz (2) am letzten Feststellungstag (wie in der Tabelle in Absatz (4) festgelegt) ermittelten Zusatzbetrages.

(2) Der "Zusatzbetrag" errechnet sich wie folgt:

"Zusatzbetrag" = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x (durchschnittliche Basketperformance - Startlevel),

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält.

Der Zusatzbetrag wird auf die zweite Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen sind:

"Performance der Basketkomponente":

der für jede einzelne Basketkomponente ermittelte Wert, der sich aus der Division (i) des an einem Feststellungstag von der für die betreffende Basketkomponente relevanten Referenzstelle festgestellten maßgeblichen Berechnungskurses der jeweiligen Basketkomponente durch (ii) den für die betreffende Basketkomponente festgelegten Basiskurs ergibt.

"Basketperformance":

der Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) der jeweiligen Performance der Basketkomponente_[P] und (ii) ihren jeweiligen festgelegten Gewichtungsfaktoren ergibt.

"durchschnittliche Basketperformance":

der Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) der jeweiligen Basketperformance_[P] und (ii) den jeweiligen Feststellungsgewichten (wie in der Tabelle in Absatz (4) festgelegt) ergibt.

- (4) Die Feststellung der Berechnungskurse erfolgt an den nachfolgend festgelegten Feststellungstagen wobei jedem Feststellungstag ein entsprechendes Feststellungsgewicht zugeordnet ist:

Feststellungstage:	Feststellungsgewichte:
13. Oktober 2008	1/20
12. Januar 2009	1/20
14. April 2009	1/20
13. Juli 2009	1/20
12. Oktober 2009	1/20
11. Januar 2010	1/20
12. April 2010	1/20
12. Juli 2010	1/20
11. Oktober 2010	1/20
11. Januar 2011	1/20
11. April 2011	1/20
11. Juli 2011	1/20
11. Oktober 2011	1/20
11. Januar 2012	1/20
11. April 2012	1/20
11. Juli 2012	1/20
11. Oktober 2012	1/20
11. Januar 2013	1/20
11. April 2013	1/20
11. Juli 2013 (der "letzte Feststellungstag")	1/20

Sofern ein Feststellungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, ist Feststellungstag der nächstfolgende Börsentag. "Börsentag" ist jeder Tag, an dem die relevanten Referenzstellen und die relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die relevanten Referenzstellen und/oder die relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.

- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung Wertpapiere am Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 5 Zahlungen

- (1) Die Emittentin wird die Zahlung fälliger Beträge an Kapital an die Wertpapierinhaber über Clearstream leisten.
- (2) Alle etwaigen im Zusammenhang mit den Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) In Bezug auf Basketkomponenten, die Aktien sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn an einem Feststellungstag einer oder mehrere der Berechnungskurse durch die jeweils relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einer Basketkomponente oder mehreren Basketkomponenten an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf einer Basketkomponente oder mehreren Basketkomponenten bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des betreffenden Berechnungskurses oder der betreffenden Berechnungskurse ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen

der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- (2) a) Sofern an einem Feststellungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des oder der Berechnungskurse(s) maßgeblich: Als Feststellungstag gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für die betroffene Basketkomponente keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für die betroffene Basketkomponente an allen fünf auf den Feststellungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Feststellungstag als Feststellungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für die betroffene Basketkomponente vorliegt. Für die Feststellung des betreffenden Berechnungskurses ist der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für die betroffene Basketkomponente maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses der betroffenen Basketkomponente festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- b) Die Berechnungskurse der Basketkomponenten, die nicht durch eine Marktstörung betroffen sind, werden an dem betreffenden Feststellungstag ermittelt.
- (3) a) Sofern die Marktstörung für die betroffene Basketkomponente am zweiten Börsentag nach dem letzten Feststellungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstages zu verlangen.

§7

Anpassungen /außerordentliche Kündigung

- (1) In Bezug auf Basketkomponenten, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
 - a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf die betreffende Basketkomponente den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Berechnungskurses am letzten Feststellungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an der betreffende Basiskurs und alle bereits ermittelten betreffenden Berechnungskurse der betreffenden Basketkomponente entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf die betreffende Basketkomponente an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) der betreffende Basiskurs und alle bereits ermittelten betreffenden Berechnungskurse der betreffenden Basketkomponente entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf die betreffende Basketkomponente an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf eine Basketkomponente.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplitt;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie

- (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Basketkomponente haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag je Wertpapier in Höhe des Nennbetrages (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.
- h) Die Berechnung des angepassten Basiskurses und aller bereits ermittelten betreffenden Berechnungskurse erfolgt jeweils auf der Basis von zwei Dezimalstellen, wobei auf die zweite Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 8 bekanntmachen.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Wertpapierbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 9 Ausgabe weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Wertpapierbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 11

Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, im Mai 2008

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG